**Sitzungsvorlage**

**Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Nahwärmeversorgung Frickingen**

* **Gestattungsvertrag mit der Firma SWL Bau- und Betriebsgesellschaft für Holz­heizungen mit Wärmeverbund mbH aus Bernau mit Wirkung vom 01.01.2019**

(Vorgang: GR 20.02.2018, TOP 2 nichtöffentlich; GR 20.03.2018, TOP 3 öffentlich)

I. Sachvortrag

Am 02.11.1995 wurde die erste Nahwärmeversorgung mit Holzheizzentrale in Baden-Württemberg in Betrieb genommen (in Oberwolfach). Im Zuge der anstehenden Realisierung des Gemeindezentrums wurde die KEA (Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH) in der Gemeinderatssitzung am 15.10.1996 beauftragt, ein sog. Pflichtenheft (für die Ausarbeitung einer Konzeptstudie zur Wärmeversorgung verschiedener Liegenschaften mit Holzenergie in der Gemeinde Frickingen) zu erstellen. Geplantes Versorgungsgebiet waren das künftige Gemeindezentrum (mit Rathausneubau, Petershauser Hof und Wohn- und Geschäftshaus, Grundschule und Graf-Burchard-Halle, Bauhof sowie das Neubaugebiet Oberauäcker (26 EFH und 4 DHH), das im Jahre 1997 erschlossen werden sollte. Angedacht war schon damals, das Versorgungsgebiet darüber hinaus zu erweitern

Das Pflichtenheft beinhaltete u. a. die Ausgangslage, Rahmenbedingungen, die technische Beschreibung der verschiedenen Versorgungskonzepte bzw. Versorgungsgebiete, den geplanten Standort einer Heizzentrale, die Logistik für Holzbrennstoffe, den Ausführungsterminplan und den Inhalt der Angebotsunterlagen.

Mit dem Pflichtenheft wurden fachkundige Ingenieurbüros aufgefordert, ein Angebot für die Erstellung einer Konzeptstudie vorzulegen. Den Auftrag erhielt das Ingenieurbüro Schuler aus Ludwigsburg als günstigster Anbieter.

Im Februar 1997 legte das Ingenieurbüro Schuler die Konzeptstudie vor (Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsberechnung für Nahwärme mit Holzkesselanlage). Durch die vorlegte Konzeptstudie sollte letztlich ermittelt werden, ob bzw. in welcher Variante es wirtschaftlich ist, eine Nahwärmeversorgung in Frickingen zu realisieren. Dabei wurden 4 verschiedene Varianten untersucht (Variante 1 war dabei eine Ölversorgung von allen o. g. Liegenschaften; Variante 4 war dabei eine Nahwärmeversorgung aller genannten Liegenschaften). Die Berechnung ergab eine ausgeglichene wirtschaftliche Bilanz beiden dargestellten Varianten. Aufgrund der erheblichen Energie- und CO2-Einsparung bei Variante 4 enthielt die Konzeptstudie die Empfehlung, die angedachte Nahwärmeversorgung in Frickingen mit einer Holzheizung zu realisieren.

Basierend auf den Ergebnissen der Konzeptstudie hat die KEA im Anschluss die Ausschreibung (zur Wärmeversorgung mit Holzenergie für verschiedene Liegenschaften in Frickingen) im Februar 1997 erstellt und mit Schreiben vom 04.03.1997 eine beschränkte Ausschreibung zur Abgabe eines Wärmelieferungsangebotes durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 08.04.1997 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dem günstigsten Anbieter (Fa. SWL aus Bernau) den Zuschlag zu geben und die Verwaltung und KEA zu ermächtigen, mit der Firma SWL Vertragsverhandlungen zu führen und danach einen Gestattungsvertrag und einen Wärmelieferungsvertrag auszuarbeiten. Die beiden Verträge mussten dem Gemeinderat letztlich zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In der Sitzung am 16.09.1997 hat der Gemeinderat Gestattungsvertrag und Wärmelieferungsvertrag dann verabschiedet. Die Frickinger Nahwärmeversorgung ging tatsächlich im Januar 1998 in Betrieb (mit Grundschule und Graf-Burchard-Halle). Die ersten Nutzer im Wohngebiet Oberauäcker nahmen im Frühjahr 1998 Wärme ab. Der Anschluss des Rathauses erfolgte im Herbst 1999.

Seit dem Abschluss des Gestattungsvertrags wurde das Versorgungsgebiet im Jahre 2001 (Wohngebiet Eschle) und 2013 (Wohngebiet Zum Bildstock) erweitert. Zusätzlich wurden weitere gemeindliche Liegenschaften (neuer Bauhof und neues Feuerwehrhaus) und private Liegenschaften (Seniorenwohnheim) an die Fernwärmeversorgung angeschlossen. Neben allen öffentlichen Gebäuden in Frickingen sind damit insgesamt 76 private Liegenschaften angeschlossen. Die Wärmemenge im Jahr beträgt 2.100 MWh, der jährliche Hackschnitzelbedarf liegt bei 3.200 cbm. Die CO2–Einsparung beträgt 640 t im Jahr.

Der alte Gestattungsvertrag (vergleichbar mit einem Konzessionsvertrag für Gas oder Strom) hat eine Laufzeit bis 31.12.2018 und wurde vom Gemeindetrat fristgerecht in seiner Sitzung vom 20.03.2018 gekündigt. Bereits in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 20.02.2018 hat sich der Gemeinderat mit dem Weiterbetrieb der Nahwärmeversorgung ab 2019 befasst. Dabei wurden dem Gemeinderat 3 mögliche Varianten vorgelegt: Vergabe an den bisherigen Betreiber, Vergabe an einen neuen Betreiber, Übernahme durch die Gemeinde. Nach Überprüfung und Auswertung der 3 Varianten hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Gestattung an den bisherigen Betreiber zu vergeben.

Auf der Basis des alten Gestattungsvertrags und des vorliegenden Mustervertrags des Ge­meindetags hat die Verwaltung den beiliegenden Vertragsentwurf erarbeitet und im Mai 2018 der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) zur gutachterlichen Überprüfung nach § 107 GemO vorlegt. In § 107 GemO (Energie- und Wasserverträge) heißt es in Abs. 1: „Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie oder Wasser in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. **Hierüber soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden.“**

Leider war die GPA aus krankheitsbedingten Gründen nicht in der Lage, das in Auftrag gegebene Gutachten zu erstellen und hat den Auftrag im Juli 2018 zurückgegeben. Die Verwaltung hat im Anschluss die Anwaltskanzlei iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann in Stuttgart mit der Erstellung des erforderlichen Gutachtens beauftragt. Das Ergebnis des Gutachtens ist beiliegend. Dementsprechend wurde der Gestattungsvertrag angepasst.

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wird die Verwaltung mit dem bisherigen und künftigen Betreiber den Vertrag zum Abschluss bringen. Der Betreiber ist mit der vorgeschlagenen Vertragsgestaltung so einverstanden. Der Gestattungsvertrag wird der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) zur Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge dem beiliegenden Gestattungsvertrag zustimmen.

III. Anlagen

Entwurf des neuen Gestattungsvertrags mit neuem Fernwärmelieferungsvertrag

Gutachten Kanzlei iuscomm